

Gegenüberstellung der Änderungen
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Fassung Jänner 2019	Fassung Mai 2022
ALLGEMEINER TEIL	ALLGEMEINER TEIL
I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT	I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT
A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
<p>Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag, Stammkontovertrag oder Debitkartenvertrag). Vorrangig gelten die Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.</p> <p>[...]</p>	<p>Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag, Stammkontovertrag oder Debitkartenvertrag). Vorrangig gelten die Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.</p> <p>[...]</p>
2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste	2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste
<p>Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgeschlagen. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde dem Kreditinstitut seine Ablehnung der Änderungen nicht vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angezeigt hat.</p> <p>Der oben genannte Änderungsvorschlag sowie die Gegenüberstellung über die von den Änderungen der AGB betroffenen Bestimmungen werden dem Kunden in Papierform oder, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung in die Internetbanking-Postbox mitgeteilt.</p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden in seinem Änderungsvorschlag darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen im oben genannten Sinne als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese dem Kunden auf dessen Verlangen hin in den Filialen in Papierform aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die vorgeschlagene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Über die Zustellung in die Internetbanking-Postbox wird der Kunde gesondert per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse informiert. Der Änderungsvorschlag gilt in diesem Fall in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsvorschlages in seiner Internetbanking-Postbox per E-Mail unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Die elektronische Mitteilung in die Internetbanking-Postbox erfolgt derart, dass das Kreditinstitut den Änderungsvorschlag nicht einseitig abändern kann und der Kunde jederzeit die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, den Änderungsvorschlag spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Internetbanking-Postbox zuzustellen. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es in der Internetbanking-Postbox abrufbar ist. Besteht mit dem Unternehmer keine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking, wird ihm das Änderungsangebot in Papierform oder per E-Mail zugestellt.</p>	<p>Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgeschlagen. Dem Änderungsangebot wird eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB beinhaltet sind. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde dem beim Kreditinstitut seine Ablehnung der Änderungen nicht vor dem geplanten vorgeschlagenen Zeitpunkt ihrdes Inkrafttretens angezeigt hat. Der oben genannte Änderungsvorschlag sowie die kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut diese Gegenüberstellung über die von den Änderungen der AGB betroffenen Bestimmungen werden dem Kunden in Papierform oder, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung in die Internetbanking-Postbox mitgeteilt.</p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden in seinem Änderungsvorschlag darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen im oben genannten Sinne als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen hin in den Filialen in Papierform ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln; Das auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden mit der Mitteilung über die vorgeschlagene Änderung auf diese Möglichkeiten im Änderungsangebot hinweisen. Über die Zustellung in die Internetbanking-Postbox wird der Kunde gesondert per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse informiert. Der Änderungsvorschlag gilt in diesem Fall in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsvorschlages in seiner Internetbanking-Postbox per E-Mail unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Die elektronische Mitteilung in die Internetbanking-Postbox erfolgt derart, dass das Kreditinstitut den Änderungsvorschlag nicht einseitig abändern kann und der Kunde jederzeit die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken.</p> <p>Das Änderungsangebot ist dem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, den Änderungsvorschlag spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in die Internetbanking-Postbox zuzustellen. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es in der Internetbanking-Postbox abrufbar ist. Besteht das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer keine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking, vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>

<p>(2) Im Falle einer beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Auch hierauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsvorschlag an den Kunden hinweisen.</p> <p>(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für die Änderungen (gegenüber Verbrauchern nur insoweit möglich, sofern nicht das Bestehen oder der Umfang von wechselseitigen Hauptleistungen betroffen ist) von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere des Girokontovertrages), in denen die Geltung dieser AGB zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart worden ist.</p> <p>Die Änderungen der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden sind betreffend Unternehmer gesondert in Z 43 geregelt. Die Änderungen der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Entgelte des Kunden sind betreffend Verbraucher gesondert in Z 45 geregelt.</p>	<p>(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (siehe Z 11. Abs. 2 AGB). Die Änderungsmitteilung kann in jeder anderen mit dem Kunden vereinbarten Form erfolgen.</p> <p>So kann der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbaren, dass die Mitteilung in elektronischer Form über die Internetbanking-Postbox im Internetbanking erfolgt. Im Falle einer elektronischen Mitteilung wird das Kreditinstitut den Kunden in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Telefonnummer, E-Mail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse, per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder in sonst vereinbarter Form) darüber informieren, dass das Änderungsangebot in Papierform oder per E-Mail zugestellt. der Internetbanking-Postbox im Internetbanking verfügbar und abfragbar ist.</p> <p>(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, (insbesondere desn-ZahlungsGirokontovertrag), vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Auch hierauf Darauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsvorschlag an den Kunden hinweisen.</p> <p>(4) Die Absätze (1) und (2) bis (3) gelten auch für die Änderungen (gegenüber Verbrauchern nur insoweit möglich, sofern nicht das Bestehen oder der Umfang von wechselseitigen Hauptleistungen betroffen ist) von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere des ZahlungsGirokontovertrages), in denen die Geltung dieser AGB zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart worden ist.</p> <p>(5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) finden auf Änderungen der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden sind betreffend Unternehmer gesondert in Z 43 geregelt. Die Änderungen der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gelten die Ziffern Z 43 bis Z 46, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden sind betreffend Verbraucher gesondert in Z 45 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">B. Abgabe von Erklärungen</p> <p style="text-align: center;">1. Aufträge des Kunden</p> <p>Z 3. (1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p style="text-align: center;">3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts</p> <p>Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.</p> <p>(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier, sofern mit ihm nicht die Übermittlung oder Abrufbarkeit auf elektronischem Weg vereinbart wurde.</p> <p>(3) Das Kreditinstitut wird die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung einmal jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrages dem Kunden, der Verbraucher ist, in den Filialen in Papierform und – sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat,- im Internetbanking in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.</p>	<p style="text-align: center;">B. Abgabe von Erklärungen</p> <p style="text-align: center;">1. Aufträge des Kunden</p> <p>Z 3. (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.</p> <p style="text-align: center;">3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts</p> <p>Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen Handelsbräuche der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.</p> <p>(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier, sofern mit ihm nicht die Übermittlung oder Abrufbarkeit – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (zB. auf elektronischem Weg vereinbart wurde im Rahmen des Internetbanking).</p> <p>(3) Das Kreditinstitut Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird die eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung einmal jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrages dem Kunden, der Verbraucher ist, in den Filialen in Papierform und – sofern der Kunde zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kreditinstitut Kunden eine Vereinbarung über seine Teilnahme zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat,– im Internetbanking erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit in elektronischer Form im Internetbanking; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in den Geschäftsstellen zur Verfügung stellen halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.</p>
<p style="text-align: center;">C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden</p>	<p style="text-align: center;">C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden</p>

<p>Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen; dies jeweils ab Nachweis der Rechtskraft des Beschlusses. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/ Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.</p>	<p>Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts, oder eines des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlassezeugnisses zulassen. dies jeweils ab Nachweis der Rechtskraft des Beschlusses. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/ Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;">D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</p> <p style="text-align: center;">1. Informationspflichten</p> <p>Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstegesetzes 2018 worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.</p> <p style="text-align: center;">2. Ausführung von Aufträgen</p> <p>Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern)</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers, • wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie • für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführungen des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden. 	<p style="text-align: center;">D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</p> <p style="text-align: center;">1. Informationspflichten</p> <p>Z 7. (2) Gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personen gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.</p> <p style="text-align: center;">2. Ausführung Bearbeitung von Aufträgen</p> <p>Z 9. (1) Über Z 8. inausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern natürlichen Personen, (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen, auch wenn diese Verbraucher iSd KSchG sind) gemäß § 80 ZaDiG wie folgt:</p> <p>(i) wenn der Zahlungsvorgang beim direkt vom Zahler direkt ausgelöst wird Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut</p> <p>a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrages des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers;</p> <p>b. wenn der Zahlungsvorgang als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs;</p> <p>(ii) beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut</p> <p>a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs;</p> <p>b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.</p> <p>Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher Kunden infolge der nicht erfolgten oder, fehlerhaften oder verspäteten Ausführungen des Zahlungsvorgangs-Rechnung gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden</p> <p style="text-align: center;">2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen</p> <p>a) Name oder Anschrift</p> <p>Z 11. (2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.</p> <p>(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstitutes (z.B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).</p> <p>b) Vertretungsberechtigung</p>	<p style="text-align: center;">E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden</p> <p style="text-align: center;">2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen</p> <p>a) Name oder Anschrift und Kontaktdaten</p> <p>Z 11. (2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Internetbanking-Postbox Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.</p> <p>(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstitutes (z.B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).</p> <p>b) Vertretungsberechtigung</p>

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

d) *Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung*

Z 13a. [...]

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. [...]

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, in folgenden Fällen zu sperren:

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (eingeräumte Kontoüberziehung oder -überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen [...]

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und Z 32) – unverzüglich ~~schriftlich~~ mitzuteilen und ~~durch geeignete Urkunden die Änderung~~ nachzuweisen, ~~sofern sich diese nicht aufgrund der Mitteilung ergibt.~~

3- 4) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a. [...]

4. 3- Klarheit von Aufträgen

Z 14. [...]

5- 4- Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumenten

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, ~~sowie. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.~~

~~Der Kunde hat~~ den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem ~~benannten~~ in den mit dem Kunden jeweils vereinbarten Sonderbedingungen zum Zahlungsinstrument bekannt gegebenen Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. ~~Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.~~

Unternehmer ~~und juristische Personen~~ haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens ~~des Unternehmers~~ betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, ~~in folgenden Fällen~~ zu sperren, ~~wenn:~~

- ~~wenn~~ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- ~~wenn~~ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- ~~im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere vor, wenn~~ der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (~~eingeräumte Kontoüberziehung oder -überschreitung~~) nicht nachgekommen ist und
 - ~~entweder~~ die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslageverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, ~~oder~~
 - ~~oder~~ beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden ~~von einer solchen Sperre und deren Gründe, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre~~ informieren.

~~Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.~~

6. 5- Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) ~~Der~~ Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen [...]

Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen oder gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten diese Erklärungen bzw. dieser Kontoabschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber nachweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Zur Erwirkung einer Berichtigung im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang muss der Kunde das Kreditinstitut hiervon unverzüglich unterrichten, sobald er diesen festgestellt hat (Rügeobliegenheit). Hat das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39 (9) dieser AGB mitgeteilt oder zugänglich gemacht, endet die Frist, innerhalb derer der Kunde die Berichtigung erwirken kann, 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist einen Monat nach dem Tag der Belastung. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

Z 17. entfällt.

8. Übersetzungen

Z 18. [...]

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

Gehen dem Kreditinstitut gegen diese Erklärungen oder gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten diese Erklärungen ~~bzw. dieser Kontoabschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber nachweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde als genehmigt.~~

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden ~~jeweils bei Beginn der Frist in jeder Erklärung für welche diese Regelung gilt~~, auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

7. Berichtigung von Zahlungsvorgängen

~~Z 17. entfällt. (1) Im Falle einer auf Grund eines (2) Zur Erwirkung einer Berichtigung im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges muss der Kunde erfolgten Belastung seines Zahlungsverkehrskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut ~~hiervon~~ erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich ~~un~~terrichten, sobald er diesen festgestellt hat (Rügeobliegenheit). Hat das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39 (9) dieser AGB mitgeteilt oder zugänglich gemacht, endet die Frist, innerhalb derer der Kunde die Berichtigung erwirken kann, nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung. ~~Ist der Kunde Unternehmer, endet~~ hiervon unterrichtet hat. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen beträgt die Frist einen Monat.~~

Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 Abs. 10 vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(2) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

8. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17a. Der Kunde, der Unternehmer ist, hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

Dies gilt nicht für Mitteilungen und Sendungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

9. Übersetzungen

Z 18. [...]

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume ~~jener Stelle~~ des Kreditinstituts, ~~mit der das Geschäft abgeschlossen wurde~~. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht, ~~wenn der Kunde im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.~~

	<p>Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden, der Verbraucher ist und der im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-VO ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.</p>
<p style="text-align: center;">G. Beendigung der Geschäftsverbindung</p> <p>1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.</p> <p>2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2) bleibt unberührt. [...] (4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung wird dem Kunden in Papierform oder, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung des Kündigungsschreibens in die Internetbanking-Postbox mitgeteilt. (5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.</p> <p style="text-align: center;">3. Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. Eine solche Gefährdung kann insbesondere eintreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. - der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. 	<p style="text-align: center;">G. Beendigung der Geschäftsverbindung</p> <p>1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist von 14 Tagen kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.</p> <p>2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2) bleibt unberührt. [...] (4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung wird dem Kunden muss in Papierform oder, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung des Kündigungsschreibens in die Internetbanking-Postbox auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. (5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.</p> <p style="text-align: center;">3. Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. Eine solche Gefährdung kann insbesondere eintreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung der von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist, <p>der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann, wodurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist, der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.</p>
<p style="text-align: center;">III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS</p> <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">B. Eröffnung von Konten</p> <p>Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.</p>	<p style="text-align: center;">III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS</p> <p>[...]</p> <p style="text-align: center;">B. Eröffnung von Konten</p> <p>Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (Kontonummer/IBAN) geführt.</p>

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsrechtlich sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das [...]

Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen.

E. Besondere Kontoarten

[...]

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

[...]

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

[...]

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

[...]

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden vierteljährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto **und Depot** verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsrechtlich sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das [...].

Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung ~~und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers am Verrechnungskonto~~ zu kaufen und zu verkaufen.

E. Besondere Kontoarten

[...]

3. Gemeinschaftskonto

Verfügungsberechtigung

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen. ~~Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.~~

[...]

~~(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.~~

[...]

4. Fremdwährungskonto **und Transaktionen in fremder Währung**

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind ~~Überweisungen~~ **Geldbeträge** in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender ~~Überweisungsauftrag~~ **Zahlungsauftrag** vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung ~~mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung dem im Zahlungsauftrag angegebenen Konto des Kunden-Empfängers~~ in inländischer Währung gutschreiben. ~~Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.~~

[...]

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. ~~Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich mitgeteilt.~~

(2) Die ~~im Vierteljahr seit dem~~ jeweils **letzten Kontoabschluss** angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird ~~(„Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden vierteljährlich erteilt.~~ **Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“).** ~~Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.~~

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Absatz (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Absatz (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, sondern dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

[...]

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen, einmal monatlich kostenlos im Nachhinein in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren oder reproduzieren kann. Das Kreditinstitut wird dem Kunden auf dessen Verlangen die Informationen auch einmal monatlich gegen Kostenersatz in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger übermitteln.

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) ~~Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch das Kreditinstitut anzugeben sind, sind~~

~~(i) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen die International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen,~~

~~(ii) Bei Überweisungsaufträgen in einer andere(n) Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen~~

~~der IBAN und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen oder~~

~~(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie~~

~~mit der die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder,~~

~~(iii) mit bei Überweisungen (in EUR oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird~~

~~der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers- oder~~

~~(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Absatz (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und entweder Name/, Bankleitzahl/ oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Absatz~~

~~(2) stellen~~ Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Abs. (1) hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator ~~des Empfängers dar, anhand dessen der.~~

~~(3) Das Kreditinstitut führt einen Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere anhand des/der Name des Empfängers, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, sondern dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängername bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts dabei unbeachtet.~~

[...]

~~(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von des-SEPA-Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die im Nachhinein mit ihm in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (zB. im Rahmen des Internetbanking) derart zugänglich gemacht wird, dass er die Informationen diesen unverändert aufbewahren oder reproduzieren kann. Das Kreditinstitut wird dem Kunden auf dessen Verlangen die Informationen auch Ein Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger übermitteln postalisch übermittelt wird.~~

A1. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der Verbraucher ist, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag im Zahlungsverkehr gilt Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, dem 24. Dezember und dem Karfreitag.

[...]

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Diese Fristen gelten nur für folgende Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR):

- Zahlungsvorgänge in Euro und
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert und dort in die nationale Währung umgerechnet werden.

(4) Für die in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beträgt die in Absatz (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich im Nachhinein kostenlos in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger derart zugänglich gemacht, dass er die Informationen unverändert aufbewahren oder reproduzieren kann. Das Kreditinstitut wird dem Kunden auf dessen Verlangen die Informationen auch einmal monatlich gegen Kostenersatz in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger übermitteln.

(3) [...] Wird ein dem Kunden gutschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

B. A1. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der ~~Verbraucher eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört~~, rechtzeitig vor und bei Abschluss des ~~Giro~~Zahlungskontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag ~~im Zahlungsverkehr gilt Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen~~, jeder Tag, an dem ~~24. Dezember und dem Karfreitag~~, das Kreditinstitut den für die Ausführung des beauftragten Zahlungsvorgangs erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

[...]

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser ~~Fristen gelten Absatz findet nur für auf~~ folgende Zahlungsvorgänge ~~innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Anwendung:~~

- Zahlungsvorgänge in Euro ~~und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)~~,
- Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro in eine ~~am~~ nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert und ~~dort~~ in diesem die ~~nationale Währung umgerechnet werden~~ Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für ~~die~~ in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

C. B- Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. ~~Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.~~ Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der ~~Verbraucher ist eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört~~, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich ~~im Nachhinein~~ kostenlos ~~in Papierform oder vom Kreditinstitut auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger die~~ mit dem Kunden im ~~Zahlungskontovertrag vereinbarte Weise (zB. im Rahmen des Internetbanking)~~ derart zugänglich gemacht, dass er ~~die Informationen diese~~ unverändert aufbewahren oder reproduzieren kann. ~~Das Kreditinstitut wird dem Kunden auf Der Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Verlangen die Informationen auch~~ Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz ~~in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger übermitteln~~ postalisch übermittelt wird.

(3) [...] Wird ein dem Kunden gutschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, ~~so~~ wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

C. Gutschrift - Eingang vorbehalten [...]	D. C. Gutschrift – Eingang vorbehalten [...]
D. Belastungsbuchungen <p>Z 42. (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Firmenlastschriften (Z 42a (3)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. Lastschriften (Z 42a (3)) sind mit Ablauf von 5 Geschäftstagen eingelöst.</p>	E. D. Belastungsbuchungen <p>Z 42. (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a. (3)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a.0(3)) sind mit Ablauf von 5 Geschäftstagen eingelöst.</p>
E. Lastschrift und Firmenlastschrift <p>Z 42a. (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen. Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Zahlungsempfänger als auch der Zahler Unternehmer sind und der Zahler den Zahlungsempfänger mittels Firmenlastschrift ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers als Beträge in Euro einzuziehen und das Firmenlastschriftmandat dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt.</p> <p>Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift bzw. die Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift bzw. Firmenlastschrift unbeachtet.</p> <p>(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei vom Kunden erteilten Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastungen zu verlangen.</p> <p>(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 16 (2) verlangen. Die Frist wird jeweils ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen nach Z 39 (10) zur Verfügung gestellt hat.</p>	F. E. SEPA-Lastschrift und Firmenlastschrift <p>Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers die Ermächtigung erteilt hat, Beträge in Euro von seinem Konto einzuziehen. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch der Zahler Zahlungsempfänger Unternehmer sind und der Zahler den Zahlungsempfänger mittels Firmenlastschrift ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers als Beträge in Euro einzuziehen und das Firmenlastschriftmandat dem seinem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt einen entsprechenden Abbuchungsauftrag erteilt hat.</p> <p>Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) mittels SEPA-Lastschrift oder bzw. SEPA-Firmenlastschrift zu Lasten seines Kontos beim Kreditinstitut einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften Einzüge eines ermächtigten Dritten mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, an Hand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt wird werden. Werden von n-der einziehenden Bank Kreditinstitut darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.</p> <p>(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei vom Kunden erteilten Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastungen Abweichend davon hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandates angelasteten Betrag zu verlangen.</p> <p>(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags Betrages binnen der Frist gemäß Z-16-Z 17 (2) (1) verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen nach Z 39 (10) zur Verfügung gestellt hat.</p>
V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern <p>Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für geschuldete Leistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Ver-</p>	V. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern <p>Z. 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für geschuldete DauerLeistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzie-</p>

änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Über Absatz (1) hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung wird dem Kunden in Papierform oder, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung in die Internetbanking-Postbox mitgeteilt.

rungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. **Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.**

(2) Über Abs. (1) hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, ~~wobei solche. Derartige Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche~~ werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgeschlagen. Die Zustimmung des Kunden ~~zu diesen Änderungen gilt als erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom~~ und die Änderungen gelten damit als vereinbart wenn der Kunde dem Kreditinstitut ~~angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.~~ seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt hat. Der oben genannte Änderungsvorschlag wird für den Kunden auf eine mit diesem vereinbarte Weise zum Abruf bereitgehalten. Das Kreditinstitut wird den Kunden in ~~der Verständigung auf die jeweils angebotene ihrem~~ Änderungsvorschlag ~~sowie~~ darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen ~~mit Fristablauf im oben genannten Sinne als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung wird dem Kunden in Papierform oder, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung in die Internetbanking-Postbox mitgeteilt.~~ zu der Änderung gilt.

[Z 44. Siehe nach Z 45. unten]

C. Änderungen von in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Entgelten

Z 45. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrages) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldeten Leistungen (ausgenommen Sollzinsen) sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Derartige Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm der Änderungsvorschlag spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April eines Jahres, zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde dem Kreditinstitut seine Ablehnung der Änderungen nicht vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angezeigt hat.

Der oben genannte Änderungsvorschlag wird dem Kunden in Papierform oder, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung des Änderungsangebots in die Internetbanking-Postbox mitgeteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in seinem Änderungsvorschlag darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen im oben genannten Sinne als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Über die Zustellung in die Internetbanking-Postbox wird der Kunde gesondert per Email an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse informiert. Der Änderungsvorschlag gilt in diesem Fall in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsvorschlages in seiner Internetbanking-Postbox per Email unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

Die elektronische Mitteilung in die Internetbanking-Postbox erfolgt derart, dass das Kreditinstitut den Änderungsvorschlag nicht einseitig abändern kann und der Kunde jederzeit die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken.

Auf dem oben vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („Verbraucherpreisindex“) und dies nur einmal im Kalenderjahr (ab dem 1. April jeden Jahres) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnitts der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung

B. C. Änderungen von in Rahmenverträgen für Zahlungsdienste der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

Z 45- Z 44. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrages) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldeten Leistungen ~~(ausgenommen Sollzinsen)~~ sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Derartige Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut ~~so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm der Änderungsvorschlag~~ spätestens zwei Monate vor dem ~~vorgeschlagenen~~ Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April ~~oder der 1. Juli~~ eines Jahres, ~~vorgeschlagen.~~

Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde dem Kreditinstitut seine Ablehnung der Änderungen nicht vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ~~mitgeteilt hat.~~

Der oben genannte Änderungsvorschlag wird dem Kunden in Papierform oder, sofern ~~der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Internetbanking abgeschlossen hat, durch elektronische Übermittlung des Änderungsangebots in die Internetbanking-Postbox~~ er damit einverstanden ist, auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in seinem Änderungsvorschlag darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen im oben genannten Sinne als Zustimmung zu den Änderungen gilt. ~~Über die Zustellung in die Internetbanking-Postbox wird der Kunde gesondert per Email an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse informiert. Der Änderungsvorschlag gilt in diesem Fall in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsvorschlages in seiner Internetbanking-Postbox per Email unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.~~

~~Die elektronische Mitteilung in die Internetbanking-Postbox erfolgt derart, dass das Kreditinstitut den Änderungsvorschlag nicht einseitig abändern kann und der Kunde jederzeit die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken.~~

Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung ~~kostenlos~~ **fristlos** zu kündigen.

(2) Auf dem ~~oben~~ in Abs. (1) vereinbarten Weg darf mit dem Kunden ~~maximal~~ **ausschließlich** eine Anpassung ~~(Erhöhung oder Senkung)~~ der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucher-

<p>ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Das Kreditinstitut wird in seinem Änderungsvorschlag das Ausmaß und den Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts und auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderungen des Entgelts und die Veränderungen des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgelterhöhung nicht angeboten, so kann diese Erhöhung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Auch hierauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsvorschlag an den Kunden hinweisen.</p>	<p>preisindex 201520 („Verbraucherpreisindex“) und dies nur ausschließlich einmal im Kalenderjahr (ab dem 1. April jeden Jahres) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnitts der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.</p> <p>Das Kreditinstitut wird in seinem Änderungsvorschlag das Ausmaß und den Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts und auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderungen des Entgelts und die Veränderungen des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben.</p> <p>Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgelterhöhung nicht angeboten, so kann diese Erhöhung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Auch hierauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsvorschlag an den Kunden hinweisen.</p> <p>(3) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs. (1) und (2).</p>
<p>B. Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste</p> <p>Z 44. (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste geschuldeten Leistungen (wie z. B. Wertpapierdepotgebühren) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („Verbraucherpreisindex“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnitts der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p>	<p>C. B. Entgeltänderungen gegenüber der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)</p> <p>Z 44a. (1) Die mit einem Verbraucher in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) (wie zB. Wertpapierdepotgebühren Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 201520 („Verbraucherpreisindex“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnitts der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchem Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>(2) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach Abs. (1).</p>
<p>D. Anpassung von Zinssätzen anhand von Referenzzinssätzen</p> <p>Z 46. [...]</p>	<p>D. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Soll- und Habenzinssätze</p> <p>Z 46. Z 45. [...]</p>
<p>E. Aufwändersatz durch Unternehmer</p>	<p>E. Änderung der mit Verbrauchern in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen (ausgenommen Habenzinsen)</p> <p>Z 46. (1) Änderungen der vom Kreditinstitut mit dem Kunden in einem Dauervertrag vereinbarten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.</p> <p>(2) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist.</p> <p>Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts, - und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben.
<p>E. Aufwändersatz durch Unternehmer</p>	<p>F. Aufwändersatz durch Unternehmer</p>

<p>Z 46a. [...]</p> <p style="text-align: center;">VI. SICHERHEITEN</p> <p style="text-align: center;">A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten</p> <p>Z 47. entfällt.</p> <p style="text-align: center;">1. Veränderung des Risikos</p> <p>Z 48. [...]</p> <p style="text-align: center;">B. Pfandrecht des Kreditinstituts</p> <p style="text-align: center;">1. Umfang und Entstehen</p> <p>Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.</p> <p>[...]</p> <p>Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.</p> <p>(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.</p> <p style="text-align: center;">2. Ausnahmen vom Pfandrecht</p> <p>Z 51. (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten bzw. Stammkonten (Zahlungskonten) durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Gehen am Girokonto bzw., Stammkonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto bzw. Stammkonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.</p> <p>[...]</p>	<p>Z 46a, Z 47. [...]</p> <p style="text-align: center;">VI. SICHERHEITEN</p> <p style="text-align: center;">A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten</p> <p>Z 47. entfällt.</p> <p style="text-align: center;">1. Veränderung des Risikos</p> <p>Z 48. [...]</p> <p style="text-align: center;">B. Pfandrecht des Kreditinstituts</p> <p style="text-align: center;">1. Umfang und Entstehen</p> <p>Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht für Forderungen gemäß Z 50 an seinen Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstitut gelangen.</p> <p>[...]</p> <p>Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.</p> <p>(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. in diesem Zeitpunkt bestehen. Entstehen Ansprüche des Kreditinstituts nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche des Kreditinstituts. Die in 51 (1) geregelten Ausnahmen vom Pfandrecht gelten in beiden Fällen.</p> <p style="text-align: center;">2. Ausnahmen vom Pfandrecht</p> <p>Z 51. (2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten bzw. Stammkonten (Zahlungskonten) durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden. Gehen am Girokonto bzw., Stammkonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (Arbeitseinkommen bzw. Pensionseinkommen in Höhe des Existenzminimums) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto bzw. Stammkonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.</p> <p>[...]</p>
---	--

[Ersatzlose gänzliche Streichung der Z. 52a. bis Z 56. AGB 2019]

<p style="text-align: center;">D-Verwertung von Sicherheiten</p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p>Z 52a. Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 56 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgeht. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen dem in Z 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, unzutunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.</p> <p style="text-align: center;">2. Verkauf</p> <p>Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.</p> <p>Z 54. Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheiten bestellt wurden und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.</p> <p style="text-align: center;">3. Exekution und außergerichtliche Versteigerung</p> <p>Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.</p> <p style="text-align: center;">4. Einziehung</p> <p>Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig.</p>
--

~~Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren und dem Pfandgeber ist tunlichst die Gelegenheit zur Leistung einer anderweitigen Sicherheit einzuräumen. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.~~
~~(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.~~

<p>E. Zurückbehaltungsrecht</p> <p>Z 58. [...]</p>	<p>E.D. Zurückbehaltungsrecht</p> <p>Z 58. Z 53. [...]</p>
<p>VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG</p> <p>A. Aufrechnung</p> <p>1. Durch das Kreditinstitut</p> <p>Z 59. [...]</p> <p>2. Durch den Kunden</p> <p>Z 60. [...]</p>	<p>VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG</p> <p>A. Aufrechnung</p> <p>1. Durch das Kreditinstitut</p> <p>Z 59. Z 54. [...]</p> <p>Z 60. Z 55. [...]</p>
<p>B. Verrechnung</p> <p>Z 61. [...]</p>	<p>B. Verrechnung</p> <p>Z 61. Z 56. [...]</p>
<p><u>BESONDERE GESCHÄFTSARTEN</u></p> <p>I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN</p> <p>A. Anwendungsbereich</p> <p>Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.</p>	<p><u>BESONDERE GESCHÄFTSARTEN</u></p> <p>I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN</p> <p>A. Anwendungsbereich</p> <p>Z 62. Z 57. Die Bedingungen der Z 58. Z 63. bis Z 61. Z 67. gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.</p>
<p>B. Durchführung</p> <p>Z 63. [...] (3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungs- politik des Kreditinstitutes auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungs- politik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren. [...]</p>	<p>B. Durchführung</p> <p>Z 63. Z 58. [...] (3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungs- politik des Kreditinstitutes auf deren Grundlage das Das Kreditinstitut führt - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird nach seiner Ausführungs- politik aus, nachdem es dem Kunden diese zur Kenntnis gebracht und der Kunde seine Zustimmung erklärt hat. Über wesentliche Änderungen der Durchführungs- politik Ausführungs- politik wird das Kreditinstitut den Kunden jeweils informieren. [...]</p>
<p>C. Usancen am Ausführungsort</p> <p>Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.</p>	<p>C. Usancen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort</p> <p>Z 64. Z 59. Für die Bei der Ausführung sind des Auftrages muss das Kreditinstitut die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend. Handelsbräuche beachten.</p>
<p>D. Zeitliche Durchführung</p> <p>Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungs- gemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.</p>	<p>D. Zeitliche Durchführung</p> <p>Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungs- gemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.</p>
<p>E. Fehlende Deckung</p> <p>Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.</p> <p>(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.</p>	<p>E. D. Fehlende Deckung</p> <p>Z 66. Z 60. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung am Verrechnungskonto wünscht.</p> <p>(3) Hat das Kreditinstitut gem. Abs. (2) ein Wertpapiergeschäft ohne vorhandene Deckung am Verrechnungskonto ausgeführt und Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung am Verrechnungskonto an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.</p>
<p>F. Auslandsgeschäfte</p> <p>Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.</p>	<p>F. E. Auslandsgeschäfte</p> <p>Z 67. Z 61. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.</p>
<p>G. Geschäfte in Aktien</p> <p>Z 68. [...]</p>	<p>G. F. Geschäfte in Aktien</p> <p>Z 68. Z 62. [...]</p>

<p align="center">II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN</p> <p align="center">A. Depotverwahrung</p> <p>Z 69. (3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.</p>	<p align="center">II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN</p> <p align="center">A. Depotverwahrung</p> <p>Z-69, Z 63. (3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Dies gilt auch für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Z 64 durch den Drittverwahrer.</p>
<p>B. Einlösung von Wertpapieren, Bogen-Erneuerung, Verlosung, Kündigung</p> <p>Z 70. (2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur Authentischer Verlosungsanzeiger“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.</p>	<p>B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung</p> <p>Z-70, Z 64. (2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur Authentischer Verlosungsanzeiger“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteil-scheine ein.</p>
<p align="center">C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts</p> <p>Z 71. [...]</p>	<p align="center">C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts</p> <p>Z-71, Z 65. [...]</p>
<p>D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen</p> <p>Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arroision und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.</p>	<p>D. Weiterleitung von Informationen der Emittenten sowie Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen</p> <p>Z-72, Z 66. (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arroision, Dividenden und Kuponauszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.</p> <p>(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut unbeschadet des Abs. (1) dem Kunden die für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft, die das Kreditinstitut erhält, hinsichtlich der für den Kunden verwahrten Wertpapiere unverzüglich übermitteln. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.</p>
<p align="center">III. HANDEL IN DEISEN UND VALUTEN</p> <p align="center">A. Art der Durchführung</p> <p>Z 73. [...]</p> <p align="center">B. Termingeschäfte</p> <p>Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zu Gunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.</p>	<p align="center">III. HANDEL IN DEISEN UND VALUTEN</p> <p align="center">A. Art der Durchführung</p> <p>Z-73, Z 67. [...]</p> <p align="center">B. Termingeschäfte</p> <p>Z-74, (1) Z 68. Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit zwei Wochen vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht spätestens binnen einer Woche erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen. Tätigt das Kreditinstitut solch ein Glattstellungsgeschäft, so erfolgt dieses auf Rechnung des Kunden; eine dabei entstehende Kursdifferenz geht zu Lasten bzw. Gunsten des Kunden.</p> <p>(2) [gänzlich gestrichen]</p>

<p>(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz (1) oder (2) ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.</p>	<p>(3) [gänzlich gestrichen]</p>
<p style="text-align: center;">IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE</p> <p>Z 75. [...]</p>	<p style="text-align: center;">IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE</p> <p>Z 75. Z. 69. [...]</p>
<p style="text-align: center;">V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR</p> <p>Z 76 – Z 78. [...]</p> <p style="text-align: center;">D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts</p> <p>Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.</p> <p>Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jedem aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.</p> <p>Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.</p>	<p style="text-align: center;">V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR</p> <p>Z 76. Z 70. [...]</p> <p style="text-align: center;">D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts</p> <p>Z 79. Z 73. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden.</p> <p>Z 80. Z 74. In diesen allen Fällen sowie bei der Rückbelastungen von diskontierter oder zum Inkasso übernommener und Eingang vorbehalten Gutschriften (Z 41) gutgeschriebener Einzugspapiere verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jedem aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.</p> <p>Z 81. Z 75. [...]</p> <p>Z 76. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.</p>